

4.0

24. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte

AZ.: 612024

Begründung Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Teil 1:

Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

Teil 2:

Umweltbericht

Verfahrensstand:

Beschlussfassung Mai 2017

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
in der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990
(BGBl. I S. 133) in der zum Zeitpunkt der Offenlage der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3
Abs. 2 BauGB gültigen Fassung

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung
der Flächennutzungsplanänderung gültigen Fassung

4.1

24. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte

AZ.: 612602

Begründung

Teil 1:
Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

Inhalt

1. Anlass der Planung und Verfahrensstand	3
2. Städtebauliche Situation	3
2.1 Lage und Größe des Plangebiets	3
2.2 Derzeitige Nutzung	3
2.3 Verkehrliche Erschließung	3
3. Planerische Vorgaben	3
3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
3.2 Flächennutzungsplan	3
3.3 Bebauungsplan	4
3.4 Landschaftsplan	4
4. Ziele und Zwecke der Planung	4
4.1 Planungsziel	4
4.2 Auswahl des Standortes	4
4.3 Wesentliche Auswirkungen	4
5. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	5
6. Ver- und Entsorgung	5
7. Umweltbelange	5
8. Städtebauliche Kenndaten	6

1. Anlass der Planung und Verfahrensstand

Die Stadt Erkelenz beabsichtigt in der Ortslage Erkelenz-Mitte eine nördlich der Autobahn A 46 im Bereich der Anschlussstelle Erkelenz-Ost gelegene Fläche für den Bau einer Flächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Die Fläche wird zzt. landwirtschaftlich genutzt. Da eine Genehmigung der im Außenbereich angestrebten Nutzung nicht als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) möglich ist, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt in diesem Bereich Fläche für die Landwirtschaft dar und muss daher im Parallelverfahren entsprechend den Zielen der Stadt Erkelenz geändert werden.

2. Städtebauliche Situation

2.1 Lage und Größe des Plangebiets

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans 'Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage' liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte. Er umfasst eine Fläche von etwa 2,3 ha und grenzt südwestlich an die Düsseldorfer Straße (L 246) zwischen der Bahnlinie Aachen – Mönchengladbach sowie der Bundesautobahn A 46 an.

2.2 Derzeitige Nutzung

Das zu überplanende Gebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, südlich grenzt die Grünannahmestelle der Stadt Erkelenz an. Ein schmaler Streifen an der westlichen Seite beinhaltet straßenbegleitende Gehölzanzpflanzungen der Düsseldorfer Straße.

2.3 Verkehrliche Erschließung

Der Änderungsbereich ist über den benachbarten Grünannahmeplatz erschlossen. Über die angrenzende Düsseldorfer Straße erfolgt die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz in Form der Bundesstraße B 57 und der Autobahn A 46.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003) liegt der Änderungsbereich an der Grenze des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zwischen einer Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 46) und einem Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (Bahntrasse zwischen Aachen und Mönchengladbach). Eine östliche Teilfläche liegt innerhalb des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW hat die Bezirksregierung Köln keine Bedenken erhoben.

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Nordöstlich der Düsseldorfer Straße ist ein Streifen als Fläche für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagernd dargestellt. Diese Fläche bietet im Flächennutzungsplan im Sinne einer Angebotsplanung eine mögliche Ausgleichsfläche für die verbindliche Bauleitplanung. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der 24. Änderung wurde diese potenzielle Ausgleichsfläche bislang nicht in Anspruch genommen.

3.3 Bebauungsplan

Bauplanungsrechtlich liegt der Änderungsbereich derzeit im Geltungsbereich des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IX/E „Ferdinand-Clasen-Straße Nord“ und seiner 1. Änderung, (rechtskräftig seit 2000). Der Bebauungsplan Nr. IX/E setzt für den Änderungsbereich Fläche für die Landwirtschaft fest.

3.4 Landschaftsplan

Im Änderungsbereich stellt der Landschaftsplan I/1 'Erkelenzer Börde' des Kreises Heinsberg (1984) das Entwicklungsziel 2 'Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen' dar.

Im Änderungsbereich sowie im näheren Umkreis befinden sich keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Flächen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

4.1 Planungsziel

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IX/G planungsrechtlich vorzubereiten und damit die Voraussetzungen für die Errichtung einer Flächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Die Nutzung regenerativer Energiequellen soll ermöglicht werden, um mit Realisierung des Vorhabens zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen beizutragen.

Die Planung wird den Zielen gem. § 1 Abs. 6 BauGB bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien gerecht und trägt den Belangen der Versorgung – insbesondere mit Energie – Rechnung. Auf der Ebene des Bebauungsplans werden durch Pflanzfestsetzungen sowie Maßnahmen zum Bodenschutz die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

4.2 Auswahl des Standortes

Durch die Lage des Änderungsbereichs innerhalb eines 110 m-Streifens entlang der Autobahn A 46 bzw. der Bahnverbindung Aachen – Mönchengladbach erfüllt das Gelände die Anforderungen zur Förderung gemäß des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014). Durch diese Anforderungen soll sichergestellt werden, dass Umweltauswirkungen minimiert und räumliche Konflikte verhindert werden.

4.3 Wesentliche Auswirkungen

Im Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans Erkelenz ist nicht mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Die Aufstellung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind, bedingt durch ihre technischen Merkmale und die extensive Nutzung des Geländes nach der Bauphase, nur mit geringen Beeinträchtigungen verbunden.

Die verkehrliche Erschließung des Geländes kann unverändert über die bestehenden Zuwegungen erfolgen. Eine Intensivierung des Verkehrsaufkommens ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten. Die Einspeisung in das Elektrizitätsnetz erfolgt über eine in der Nähe des Plangebiets verlaufende Mittelspannungsleitung.

Durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich in Anspruch genommen. Die Fläche ist aufgrund der Größe und Erreichbarkeit für landwirtschaftliche Zwecke nur eingeschränkt nutzbar. Insofern ist aus Sicht der Stadt Erkelenz die Förderung der Gewinnung erneuerbarer Energien auf dieser Fläche zu Ungunsten des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen vertretbar.

Die Rücknahme einer im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist insofern unproblematisch, da die Darstellung Teil einer potenziellen Ausgleichsflächenkulisse der Stadt Erkelenz ist. Bisher ist die Fläche jedoch nicht durch konkrete Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung oder anderer Verfahren als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen worden. Daher ist die Rücknahme der Darstellung an dieser Stelle unbedenklich. Sollten nördlich bzw. südlich die Flächen als Teil einer den Zentralort umgebenden Ausgleichsfläche genutzt werden, fügt sich das Sondergebiet 'Photovoltaik Freiflächenanlage' hinsichtlich der Ausgestaltung in dieses Ziel ein.

5. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

Art der baulichen Nutzung

Die 24. Änderung stellt für den gesamten Änderungsbereich ein Sondergebiet (SO) 'Photovoltaik Freiflächenanlage' gemäß § 11 BauNVO 1990 dar. Hierdurch werden die Planungsziele der Stadt zum Ausdruck gebracht, auf dieser Fläche die Nutzung von regenerativen Energien zu fördern.

6. Ver- und Entsorgung

Anschlüsse an die örtliche Infrastruktur werden auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. IX/G gesichert.

7. Umweltbelange

Durch die umgebenden Verkehrswege sind die Erholungs- und Wohnumfeldfunktionen des Änderungsbereichs stark eingeschränkt. Hinzu kommt eine geringe Einsehbarkeit der Fläche durch Topographie und bestehende Gehölzstreifen. Weiterhin liegt durch die aktuelle intensive Nutzung und Verinselung der Fläche eine nur mäßige Bedeutung für Pflanzen und Tiere vor. Auch bestehen neben einer naturraumtypischen hohen Bodenfruchtbarkeit keine sonstigen, relevanten besonderen Qualitäten für den Naturhaushalt. Aufgrund der langen Besiedlungsgeschichte liegt im gesamten Raum allerdingst eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für archäologisch bedeutsame Funde vor. Insgesamt weist die Fläche eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegenüber der Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage auf.

Bei der konkreten Planung der PV-Freiflächenanlage sind insbesondere Aspekte des Bodenschutzes, der Erhalt der randlichen Gehölze (für den Artenschutz und zur visuellen Abschir-

mung) und die Berücksichtigung archäologischer Belange relevant. Diese werden auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. IX/G durch entsprechende Festsetzungen und Hinweise berücksichtigt.

8. Städtebauliche Kenndaten

FNP im Änderungsbereich	vor der 24. Änderung	24. Änderung
Sondergebiet		2,3 ha
Fläche für die Landwirtschaft	2,3 ha	

Erkelenz, im April 2017

Im Auftrag

gez.:

Manfred Orth

Leiter des Planungsamtes